

BVGer F-2365/2015 vom 10. Januar 2018

Bundesverwaltungsgericht, 2018-01-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_F-2365_2015

FR: TAF F-2365/2015 du 10 janvier 2018

IT: TAF F-2365/2015 del 10 gennaio 2018

Regeste

Anerkennung der Staatenlosigkeit

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht unter Vorbehalt der in Art. 32 VGG genannten Ausnahmen Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG, welche von einer in Art. 33 VGG aufgeführten Behörde erlassen wurden. Darunter fallen auch Verfügungen der Vorinstanz betreffend Anerkennung der Staatenlosigkeit.

E. 1.2

Das Rechtsmittelverfahren richtet sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz, soweit das Verwaltungsgerichtsgesetz nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG).

E. 1.3

Die Beschwerdeführer sind als Verfügungsadressaten gemäss Art. 48 Abs. 1 VwVG zur Beschwerde legitimiert. Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist daher einzutreten (Art. 50 und 52 VwVG), soweit nicht die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung beantragt wird, kann doch Verfahrensgegenstand nur sein, was durch den Anfechtungsgegenstand gedeckt ist (vgl. BGE 131 II 200 E. 3.2 m.H.; Urteil des BVGer F-6147/2015 vom 5. Januar 2017 E. 1.2).

E. 2

Mit Beschwerde ans Bundesverwaltungsgericht kann die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich die Überschreitung oder der Missbrauch des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und - sofern nicht eine kantonale Behörde als Beschwerdeinstanz verfügt hat - die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 49 VwVG). Das Bundesverwaltungsgericht wendet im Beschwerdeverfahren das Bundesrecht von Amtes wegen an. Unter Bundesrecht ist auch das direkt anwendbare Völkerrecht zu verstehen (Zibung/Hofstetter, in: Waldmann/Weissenberger [Hrsg.], Praxiskommentar VwVG, 2. Aufl. 2016, Art. 49 N 7 f.), zu dem das hier in Frage stehende Übereinkommen vom 28. September 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen (SR 0.142.40; nachfolgend StÜ) zu zählen ist. Das Bundesverwaltungsgericht ist gemäss Art. 62 Abs. 4 VwVG an die Begründung der Begehren nicht gebunden und kann die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder abweisen. Massgebend ist grundsätzlich die Sachlage zum Zeitpunkt seines Entscheides (vgl. BVGE 2014/1 E. 2 m.H.).

E. 3.1

Art. 1 Abs. 1 StÜ hält fest, dass im Sinne des Übereinkommens eine Person dann staatenlos ist, wenn kein Staat sie auf Grund seiner Gesetzgebung (im englischen bzw. französischen Originaltext: "under the operation of its law", "par application de sa législation") als seinen Angehörigen betrachtet. Staatenlosigkeit bedeutet nach dieser Begriffsumschreibung das Fehlen der rechtlichen Zugehörigkeit zu einem Staat (sog. "de iure"-Staatenlose). Das Abkommen bezieht sich dagegen nicht auf Personen, die zwar formell noch eine Staatsangehörigkeit besitzen, deren Heimatstaat ihnen aber keinen Schutz mehr gewährt (sog. "de facto"-Staatenlose; vgl. Yvonne Burckhardt-Erne, Die Rechtsstellung der Staatenlosen im Völkerrecht und Schweizerischen Landesrecht, 1977, S. 1 ff. m.H.; BGE 115 V 4 E. 2b; Urteil des BGer 2C_661/2015 vom 12. November 2015 E. 3.1 m.H.; BVGE 2014/5 E. 4.1 m.H.).

E. 3.2

Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung kann eine Person nur dann als staatenlos angesehen werden, wenn sie sich das Fehlen der Staatsangehörigkeit nicht zurechnen lassen muss. Dies ist der Fall, wenn sie noch nie über eine Staatsangehörigkeit verfügt bzw. eine frühere ohne ihr Zutun verloren hat oder wenn es ihr nicht möglich ist, eine Staatsangehörigkeit zu erwerben bzw. wiederzuerwerben. Wird eine Staatsangehörigkeit freiwillig abgelegt oder unterlässt es die betreffende Person ohne triftigen Grund, sie zu erwerben oder wieder zu erwerben, verdient dieses Verhalten keinen Schutz (vgl. statt vieler: Urteile des BGer 2C_36/2012 vom 10. Mai 2012 E. 3.1, 2C_621/2011 vom 6. Dezember 2011 E. 4.2, 2A.78/2000 vom 23. Mai 2000 E. 2b und 2c sowie 2A.65/1996 vom 3. Oktober 1996 E. 3c, auszugsweise publiziert in: VPB 61.74, je m.H.). Damit wird verhindert, dass der Status der Staatenlosigkeit den ihm im Übereinkommen zugeordneten Auffang- und Schutzcharakter verliert und zu einer Sache der persönlichen Präferenz wird. Es kann nicht Sinn und Zweck des Staatenlosen-Übereinkommens sein, die Staatenlosen gegenüber den Flüchtlingen, deren Status sich nicht nach dem Willen der Betroffenen richtet, besser zu stellen, zumal die Völkergemeinschaft seit langem versucht, die Zahl der Staatenlosen zu reduzieren. Das Staatenlosen-Übereinkommen ist nicht geschaffen worden, damit Einzelne nach Belieben eine privilegierte Rechtsstellung erwirken können. Es soll ausschliesslich Menschen helfen, die ohne ihr Zutun in eine Notlage geraten (vgl. Urteile des BGer 2C_36/2012 E. 3.2 m.H., 2C_763/2008 vom 26. März 2009 E. 3.2 m.H.; vgl. zum Ganzen BVGE 2014/5).

E. 4.1

In seinem Grundsatzurteil vom 16. Februar 2010 (BVGE 2010/8 E. 6.1 S. 109 ff.) hat sich das Bundesverwaltungsgericht (im Rahmen eines Asylverfahrens) umfassend mit der Situation der Urdu sprechenden Gemeinschaft (Bihari) in Bangladesch auseinander gesetzt und dabei insbesondere auf das Urteil des Supreme Court von Bangladesch vom 18. Mai 2008 hingewiesen, wonach alle Angehörigen der Urdu sprechenden Gemeinschaft Staatsbürger von Bangladesch seien. Nach den Erkenntnissen des Bundesverwaltungsgerichts findet dieses Urteil auf alle Angehörigen dieser Gemeinschaft, die aufgrund der aktuellen landesrechtlichen Gesetzgebung in Bangladesch die Ausstellung eines nationalen Identitätsausweises beanspruchen können, Anwendung. Dadurch könnten die Angehörigen der Urdu sprechenden Gemeinschaft - wie das Bundesverwaltungsgericht abschliessend festhielt - nicht (mehr) als staatenlose Personen betrachtet werden, sondern würden als Staatsbürger von Bangladesch gelten. Entsprechend verwies das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil E-411/2008 vom 11. Juni 2010 betreffend Asyl

und Wegweisung auf sein Grundsatzurteil und führte in E. 5.3 in diesem Zusammenhang aus, aufgrund der höchstrichterlichen Rechtsprechung von Bangladesch sei seit dem Jahre 2008 davon auszugehen, dass die Beschwerdeführer als bangladeschische Staatsbürger betrachtet würden bzw. faktisch die Möglichkeit hätten, diese Staatsbürgerschaft zu erlangen, und dass ihnen in der Folge auch entsprechende Identitätspapiere ausgestellt würden. Auch das UNO-Hochkommissariat für Flüchtlinge (UNHCR) gehe ausdrücklich davon aus, dass Bihari heute nicht (mehr) als staatenlose Personen betrachtet würden, sondern Staatsbürger von Bangladesch seien. Abschliessend hielt das Bundesverwaltungsgericht in seinem Asylentscheid fest, die Vorbringen der Beschwerdeführer im Zusammenhang mit ihrer angeblichen Staatenlosigkeit und damit einhergehenden Rechtlosigkeit erwiesen sich unter diesem Blickwinkel als unbehelflich und nicht (mehr) den aktuellen wahren Begebenheiten entsprechend.

E. 4.2

An dieser Rechtsprechung ist festzuhalten. Nicht zutreffend ist der Hinweis der Beschwerdeführer, die Rechtsprechung des bangladesischen Supreme Courts finde auf sie keine Anwendung, weil sie dieses Land vor dieser Entscheidung verlassen hätten. Im Rahmen einer von der Vorinstanz veranlassten Botschaftsabklärung ergab die Analyse des fraglichen Urteils des Supreme Courts durch einen Vertrauensanwalt der Schweizer Vertretung in Dhaka, dass es keinerlei Hinweise enthalte, dass nur solche Biharis, welche nach 1971 geboren seien, in dessen Anwendungsbereich fallen würden. Die entsprechenden Personen müssten auch nicht zum Zeitpunkt des Urteils in Bangladesch gewohnt haben. Diese Urteilsanalyse haben die Beschwerdeführer nicht begründet in Frage stellen können. Das SEM hat zu Recht angenommen, dass auch die Ehefrau und die Kinder die Staatsangehörigkeit Bangladeschs feststellen lassen könnten, sofern sie den Nachweis erbringen, dass sie Angehörige der Urdu sprechenden Gemeinschaft seien (vgl. auch etwa die Urteile des BVGer E-4403/2010 vom 11. Juli 2013 E. 6.9.2, E-1008/2013 vom 5. März 2013 E. 4.2 sowie D-6597/2012 vom 16. Januar 2013).

E. 4.3

Mit der Vorinstanz ist demnach festzuhalten, dass Mitglieder dieser Gemeinschaft Bangladeschs de iure als Staatsbürger von Bangladesch zu betrachten sind.

E. 5.1

Die Vorinstanz wirft den Beschwerdeführern vor, bisher keine konkreten bzw. zielführenden Schritte zur Feststellung ihrer Staatsangehörigkeit unternommen zu haben. Sie hätten sich nicht intensiv und gegebenenfalls mit Hilfe von auf die Situation der Biharis spezialisierten Nichtregierungsorganisationen wie beispielsweise "NAMATI" um die Feststellung der bangladeschischen Staatsangehörigkeit bemüht. Insbesondere hätten sie die bei der Vorinstanz seit November 2007 hinterlegten "Refugee Identity Cards" für Biharis nie herausverlangt, um sich mit diesem angeblich einzig vorliegenden Identitätsnachweis einem Verfahren um Feststellung der bangladeschischen Staatsbürgerschaft zu stellen. Damit hätten sie nicht das ihnen Zumutbare unternommen, um die bangladeschische Staatsangehörigkeit feststellen zu lassen. Wie unter Bst. G des Sachverhalts erwähnt, wurden die Beschwerdeführer am 22. März 2016 von der Vorinstanz wegen Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs in der Schweiz vorläufig aufgenommen, weshalb von ihnen verlangt werden kann, mit den bangladeschischen Behörden Kontakt aufzunehmen, zumal sie weder schutzbedürftig noch asylsuchend sind (vgl. Art. 10 Abs. 3

der Verordnung über die Ausstellung von Reisedokumenten für ausländische Personen vom 14. November 2012 [RDV, SR 143.5] sowie Urteil des BVGer F-8387/2015 vom 12. Juni 2017 E. 4.1 m.H.).

E. 5.2

Die Beschwerdeführer bringen zwar vor, sämtliche Versuche, über einen Bekannten vor Ort in Dhaka, telefonisch und über das Webformular der Homepage von "NAMATI" Ausweispapiere zu beschaffen, seien gescheitert, können aber keine Belege - beispielsweise ein Screenshot der Maske auf der Homepage von "NAMATI" - für ihre Bemühungen vorweisen.

E. 5.3

Schliesslich gilt es mit der Vorinstanz festzuhalten, dass es - entgegen der Auffassung des Rechtsvertreters - jedenfalls nicht Aufgabe der Vorinstanz sein kann, gesuchstellenden Personen im Rahmen eines Verfahrens zur Feststellung der Staatenlosigkeit detaillierte Abläufe des Verwaltungsverfahrens ihres Herkunftslandes aufzuzeigen bzw. ihnen eine geeignete Kontaktperson zu vermitteln. Für die Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gilt im Verwaltungsverfahren zwar grundsätzlich die Untersuchungsmaxime. Diese wird jedoch relativiert durch die Mitwirkungspflicht der Parteien (vgl. Art. 13 VwVG), welche namentlich insoweit greift, als die Beschwerdeführer das vorliegende Verfahren durch eigenes Begehren eingeleitet haben und darin eigene Rechte geltend machen. Die Mitwirkungspflicht gilt vorab gerade für solche Tatsachen, welche eine Partei besser kennt als die Behörden (insbesondere im Zusammenhang mit Abstammung und Herkunft) und welche diese ohne ihre Mitwirkung gar nicht oder nicht mit vernünftigem Aufwand erheben können (vgl. dazu BGE 130 II 449 E. 6.6.1 S. 464 und 128 II 139 E. 2b S. 142 f.). Ohnehin verunmöglichten die sehr vagen Angaben der Beschwerdeführer zu ihrem Lebenslauf den schweizerischen Behörden eine diesbezügliche Klärung. Der Nachweis ihrer Identität bzw. Nationalität kann unter diesen Umständen lediglich von den Beschwerdeführern selber erbracht werden. Es liegt somit an diesen, die nötigen Schritte - gegebenenfalls durch Beauftragung eines bangladeschischen Rechtsanwalts - zur Erlangung der erforderlichen Identitätspapiere zu unternehmen, um so die Voraussetzungen für die Ausstellung entsprechender heimatlicher Reisepässe zu erfüllen. Die Beschwerdeführer wurden im Rahmen dieses Verfahrens von der Vorinstanz umfassend darüber informiert, welche konkreten und zielführenden Schritte sie zur Klärung ihrer (wahren) Identität zu unternehmen hätten (vgl. die diesbezüglichen Ausführungen in der vorinstanzlichen Verfügung, in der Vernehmlassung vom 29. Februar 2016 sowie in der ergänzenden Vernehmlassung vom 24. August 2017). Entgegen ihrer Ansicht kann jedenfalls im heutigen Zeitpunkt (noch) nicht davon ausgegangen werden, die Beschwerdeführer hätten alles unternommen, um in den Besitz entsprechender heimatlicher Reisedokumente zu gelangen. Dabei obliegt es ihnen, die von den heimatlichen Vertretungen verlangten notwendigen Anforderungen zur Ausstellung eines Passes zu erfüllen. Abgesehen davon führt das Fehlen von heimatlichen Papieren nicht zwangsläufig zum Verlust der ursprünglichen Staatsangehörigkeit respektive zur Staatenlosigkeit (vgl. Urteil des BVGer E-4985/2013 vom 27. April 2015 E. 6.4 m.w.H.).

E. 5.4

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Beschwerdeführer die Voraussetzungen zur Anerkennung der Staatenlosigkeit nicht erfüllen.

E. 6

Aus diesen Darlegungen folgt, dass sich die angefochtene Verfügung im Lichte von Art. 49 VwVG als rechtmässig erweist. Die Beschwerde ist demzufolge abzuweisen.

E. 7

Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung im Sinne von Art. 65 Abs. 1 und 2 VwVG, dessen Beurteilung mit Instruktionsverfügung vom 26. Januar 2016 auf einen späteren Zeitpunkt verwiesen wurde, ist abzuweisen, da der Beschwerde bereits im Zeitpunkt ihrer Einreichung keine Aussicht auf Erfolg zugesprochen werden konnte (vgl. Art. 65 Abs. 1 VwVG). Dementsprechend sind die Verfahrenskosten, welche auf Fr. 1'200.- festzusetzen sind, den Beschwerdeführern aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 1 ff. des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.